



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. April 2014
(OR. en)**

8534/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0111 (NLE)**

**EEE 18
SOC 251
ECOFIN 349
COMPET 210**

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 31. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 197 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Gemeinsamen
EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur
Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die
Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2014) 197 final**.

Anl.: **COM(2014) 197 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.3.2014
COM(2014) 197 final

2014/0111 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität im Binnenmarkt muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen EU-Rechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass in das EWR-Abkommen aufnehmen und den EWR-EFTA-Staaten die Beteiligung an EWR-relevanten EU-Maßnahmen oder -Programmen ermöglichen.

Nach Artikel 78 des EWR-Abkommens verstärken und erweitern die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Aktionen der Union u. a. im Bereich der Sozialpolitik.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATION INTERESSIERTER KREISE SOWIE FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigefügt ist, soll Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten geändert werden, um die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im sozialen Bereich auszuweiten.

Konkret soll die Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung¹ in das EWR-Abkommen aufgenommen werden, um den EWR/EFTA-Staaten zu ermöglichen, an ausgewählten Teilen des EaSI-Programms teilzunehmen.

Artikel 15 Absatz 1 des Protokolls Nr. 31 zum EWR-Abkommen bildet die Rechtsgrundlage für die Teilnahme der EWR/EFTA-Staaten an den verschiedenen Tätigkeiten der Union im Rahmen von Eures. Artikel 15 Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für Finanzbeiträge in diesem Zusammenhang. Ab dem 1. Januar 2014 erfolgt die Eures-Finanzierung im Rahmen des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation. Da das Programm in Artikel 15 Absatz 8 aufgenommen wird, erfolgen künftige Finanzbeiträge gemäß Artikel 15 Absatz 6. Daher wird Artikel 15 Absatz 2 durch den Beschlussentwurf des Gemeinsamen EWR-Ausschusses geändert, um klarzustellen, dass diese Bestimmung nur für Tätigkeiten gilt, die vor Inkrafttreten des Programms am 1. Januar 2014 durchgeführt wurden.

Mit dem Wortlaut der Anpassungen im Anhang wird klargestellt, dass Liechtenstein nicht an dem Programm teilnimmt und somit auch keinen finanziellen Beitrag zu dem Programm leistet.

Norwegen beteiligt sich am EURES-Teil des Programms. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte einer umfassenderen Beteiligung der Vorzug gegeben werden. In diesem Fall wird ein neuer Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vorgeschlagen, um die Teilnahme Norwegens zu verlängern.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238.

Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 2014 zu ermöglichen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Der Standpunkt der Union zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Die Kommission legt dem Rat den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum², insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) enthält spezifische Bestimmungen und Regelungen für die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten.
- (2) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch die Aufnahme der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung³ auszuweiten.
- (3) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 2014 zu ermöglichen.
- (4) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss sollte auf dem im Entwurf beigefügten Beschluss beruhen –

² ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt der Union zur vorgeschlagenen Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*